

# TAGESSTRUKTUREN GEMEINDE WALLBACH

## Betriebsreglement

---

### Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
1.	Grundlagen .....	3
2.	Betriebsreglement .....	3
3.	Angebotsbezeichnung und Zweck .....	3
4.	Trägerschaft .....	3
5.	Aufsicht .....	4
6.	Datenschutz .....	4
B.	ANGEBOT .....	4
7.	Betreuungsangebot .....	4
8.	Betreuungsmodule .....	4
9.	Betreuungsinhalt .....	5
10.	Ferienbetreuung .....	5
11.	Änderungen des Angebotes .....	5
C.	NUTZUNGSBEDINGUNGEN .....	6
12.	Personenkreis .....	6
13.	Verhaltensregeln / Hausordnung .....	6
14.	Informationspflicht .....	6
15.	Krankheit und Unfall .....	6
16.	Betreuungsausschluss .....	7
D.	ADMINISTRATIVES .....	7
17.	Aktuelle Informationen .....	7
18.	Anmeldung und Aufnahme .....	7
19.	Vertragsdauer .....	7
20.	Kontaktpersonen / Ansprechpartner .....	8
21.	Dossierführung .....	8

---

E.	VERSICHERUNG UND HAFTUNG .....	8
22.	Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung .....	8
23.	Betreuungsausfälle .....	8
24.	Gesundheitskosten .....	8
25.	Persönliche Gegenstände/Wertsachen .....	9
F.	FINANZIELLES .....	9
26.	Betreuungskosten.....	9
27.	Ermässigung Elternbeitrag.....	9
28.	Kostenregelung bei Abwesenheit.....	9
29.	Fakturierung .....	9
30.	Zahlungsverzug .....	10
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Grundlagen

Das „Betriebsreglement Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach“ basiert auf folgenden Grundlagen:

Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 316
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)
- Kant. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), § 18
- Kant. Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG / SAR 815.300)
- Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Wallbach vom 27.11.2017
- Elternbeitragsreglement Gemeinde Wallbach vom 30.12.2017 mit aktuellem „Anhang Normkostenmodell“ und „Anhang Tarifstruktur“

Ergänzende Konzepte der Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach:

- Pädagogisches Konzept
- Sicherheits- und Notfallkonzept
- Ernährungskonzept
- Hygienekonzept
- Präventionskonzept / Verhaltenskodex Mitarbeitende

Qualität und Aufsicht:

- Qualitätsstandards K&F Bewilligung und Aufsicht Tagesstrukturen (GR-Beschluss 16.03.2026)

### 2. Betriebsreglement

Das vorliegende Betriebsreglement regelt das Angebot und die betrieblichen Abläufe des Angebots „Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach“. Es bildet die verbindliche Vertragsgrundlage für alle Nutzenden und stellt die verbindliche Betriebsführungsgrundlage für die Mitarbeitenden sowie die Trägerschaft des Angebots dar.

Mit der Anmeldung zum Angebot anerkennen und akzeptieren die Erziehungsberechtigten den Inhalt des vorliegenden Betriebsreglements.

### 3. Angebotsbezeichnung und Zweck

Die Gemeinde Wallbach bietet unter der Bezeichnung „Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach“ ein freiwilliges, schulergänzendes Kinderbetreuungsangebot für die Wallbacher Schulkinder ab Kindergartenbeginn bis zum Abschluss der Primarschulzeit.

Das Angebot hat zum Zweck, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und zu unterstützen.

### 4. Trägerschaft

Trägerschaft der „Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach“ ist die Gemeinde Wallbach. Die Strategische Leitung liegt beim Gemeinderat. Die operative Betriebsführung ist der vom Gemeinderat eingesetzten Leitung der Tagesstrukturen übertragen.

## 5. Aufsicht

Der Gemeinderat ist von Gesetzeswegen zuständige Aufsichtsbehörde über die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung und hat in dieser Funktion Standards für die Qualität und Aufsicht des Angebots zu definieren und deren Umsetzung sicherzustellen.

Der Gemeinderat hat gestützt aufs Kinderbetreuungsreglement die „K&F Standards Qualität und Aufsicht Tagesstrukturen“ als geltende Qualitätsstandards definiert.

## 6. Datenschutz

Der Umgang mit den der Gemeinde im Zusammenhang mit der Betreuung in den Tagesstrukturen anvertrauten persönlichen Daten richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), der Datenschutzverordnung (DSV) sowie dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

Mit der Anmeldung zum Angebot akzeptieren die Eltern ausdrücklich, dass zwischen den verschiedenen Gemeindegastgebern aus den Bereichen Tagesstrukturen/ Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und Schule bedarfsweise ein Sach-, Fach- und Datenaustausch erfolgen kann, und dass den jeweiligen Stellen jene Daten zugänglich sind, die für die jeweiligen Zuständigkeiten benötigt werden. Im Bedarfsfall ist auch die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden und Dienststellen erlaubt. Die erhobenen Daten sind gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln (Amtsgeheimnis).

Der Umgang mit Foto-, Bild- und Filmmaterial ist als Bestandteil der Anmeldeformalitäten mit den einzelnen Erziehungsberechtigten zu regeln.

## B. ANGEBOT

### 7. Betreuungsangebot

Während den Schulwochen besteht von Montag bis Freitag ein modulweises Betreuungsangebot. Während den Schulferien, an schulfreien Tagen sowie an den örtlichen Feiertagen bleibt das Angebot geschlossen.

Fürs Betreuungsangebot stehen Räumlichkeiten im Schulareal Wallbach zur Verfügung. Die Betreuung kann draussen erfolgen.

### 8. Betreuungsmodule

Die Betreuung kann in Modulen mit folgenden Betriebszeiten gebucht werden:

- Modul 1: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- Modul 2: 13.25 Uhr bis 15.00 Uhr
- Modul 3: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Modul 4: 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittagstisch: 11.45 bis 13.25 Uhr

## **9. Betreuungsinhalt**

Die Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach bieten eine verlässliche, schulergänzende Betreuung vor und nach der Schule sowie über die Mittagszeit. Der soziale Zusammenhalt und das freie Spiel werden gefördert. Es wird eine vollwertige Mittagsverpflegung angeboten. Die Betreuung findet teilweise draussen statt.

Es besteht die Möglichkeit, Hausaufgaben zu machen. Seitens der Tagesstrukturen wird jedoch keine Hausaufgabenhilfe im Sinne der 1:1 Betreuung angeboten. Die Verantwortlichkeit bezüglich Hausaufgaben verbleibt in jedem Fall bei den Eltern.

Die Betreuung liegt von Beginn bis Ende des gebuchten Betreuungsmoduls in der Verantwortung der Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach. Ausserhalb der gebuchten Betreuungszeiten besteht seitens der Tagesstrukturen keine Verantwortlichkeit. Der Weg von den Tagesstrukturen zur Schule und umgekehrt sowie von und nach Hause ist von allen Kindern selbständig zu bewältigen und liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kindergartenkinder werden vom Kindergarten in die Tagesstrukturen und zurückbegleitet.

## **10. Ferienbetreuung**

Innerhalb der Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach wird keine Ferienbetreuung angeboten. Die Gemeinde Wallbach hat betreffend mit den Tagesstrukturen Rheinfelden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Wallbacher Familien können das Angebot Ferienbetreuung der Tagesstrukturen Rheinfelden nutzen. Informationen zum Angebot sind abrufbar unter [www.ts-r.ch](http://www.ts-r.ch).

## **11. Änderungen des Angebotes**

Grundlegende Änderungen des Angebots werden den Erziehungsberechtigten mit dem Anmeldeprozess aufs neue Schuljahr angezeigt.

Mit Verweis auf die betreffenden Bestimmungen im Elternbeitragsreglement behält sich der Gemeinderat ausdrücklich vor, das Angebot entsprechend der Nachfrage anzupassen und ein Betreuungsmodul insbesondere bei geringer Nachfrage und daraus resultierenden Kleinstgruppen nicht anzubieten. Erreicht ein Modul die Mindestanzahl von drei betreuten Kindern nicht, wird es nicht angeboten.

Erfolgt nach Vorliegen der effektiven Anmeldezahlen eine Angebotsreduktion, so werden die Erziehungsberechtigten der bereits für das Modul angemeldeten Kinder bis spätestens zu Beginn des Schuljahres schriftlich informiert und wird die Reduktion nach einer Vorlaufzeit erst mit Wirkung ab den Herbstferien umgesetzt.

## C. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

### 12. Personenkreis

In den Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach werden Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschulzeit aufgenommen, die ihre Schulpflicht an der Schule Wallbach erfüllen oder deren Sorgeberechtigte in der Gemeinde Wallbach zum Hauptwohnsitz gemeldet sind.

### 13. Verhaltensregeln / Hausordnung

Es gelten die Verhaltensregeln gemäss Hausordnung der Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach. Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen sorgen für die Umsetzung im täglichen Betrieb.

Mit der Anmeldung zum Angebot verpflichten sich die Erziehungsberechtigten darauf, die geltenden Regeln zu akzeptieren und ihre Kinder entsprechend zu instruieren und zur Einhaltung anzuhalten.

### 14. Informationspflicht

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, zuhanden der Tagesstrukturen alle für die Betreuung ihrer Kinder relevanten Informationen persönlicher und gesundheitlicher Art (Allergien etc.) aktuell zu melden und die Leitung Tagesstrukturen nötigenfalls auch bezüglich einzuleitender Notfallmassnahmen zu instruieren.

### 15. Krankheit und Unfall

**Kranke Kinder** können nicht zur Betreuung in den Tagesstrukturen gebracht werden.

Bei **Unfall** entscheidet die Leitung Tagesstrukturen im Einzelfall, ob die Betreuung möglich ist.

Bei **Erkrankung oder Unfall während der Betreuungszeit** werden die Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt und wird mit ihnen das weitere Vorgehen besprochen. Während der Betreuungszeit erkrankte/verunfallte Kinder können grundsätzlich nicht weiterbetreut werden und sind aus den Tagesstrukturen abzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung oder die Stv. Leitung Tagesstrukturen.

In **Notfallsituationen** ist die zuständige Betreuungsperson befugt, die nötigen Notfallmassnahmen sofort, d.h. sofern auf Grund der Einschätzung der Situation als dringlich angezeigt, auch ohne vorgängige Absprache mit den Erziehungsberechtigten einzuleiten, namentlich mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen oder die Ambulanz anzubieten. Die Erziehungsberechtigten sind in einem solchen Fall umgehend über das Ereignis und die eingeleiteten Notfallmassnahmen zu informieren.

## **16. Betreuungsausschluss**

Ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Betreuung in den Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach kann erfolgen, wenn:

- sich ein Kind wiederholt nicht an die in den Tagesstrukturen geltenden Verhaltensregeln / die Hausordnung hält und dies den Erziehungsberechtigten zuvor bereits angezeigt wurde.
- ein betreutes Kind durch unzumutbares/untragbares Verhalten den Betrieb erheblich stört.
- von einem betreuten Kind Selbstgefährdung ausgeht oder es andere betreute Kinder gefährdet.
- unüberbrückbare Differenzen zwischen Betreuenden und den Erziehungsberechtigten bestehen.
- die Betreuung aus anderen Gründen nicht mehr zum Wohle des Kindes gewährleistet werden kann.
- Rechnungen für gebuchte Betreuungsleistungen nicht bezahlt werden und die Zahlungsfrist der 2. Mahnung zur Rechnungsstellung unbenutzt verstrichen ist.

Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss vom Angebot mit Angabe der Geltungsdauer schriftlich anzuzeigen und es ist ihnen Gelegenheit zu bieten, sich zur Situation zu äussern.

Ein vorübergehender Angebotsausschluss von bis zu 3 Wochen liegt in der Kompetenz der Leitung Tagesstrukturen. Ausschlüsse von längerer Dauer sind durch den Gemeinderat zu beschliessen.

## **D. ADMINISTRATIVES**

### **17. Aktuelle Informationen**

Die grundlegenden Informationen und Formulare zum Angebot „Tagesstrukturen Gemeinde Wallbach“ sind jederzeit aktuell auf der Gemeinde-Homepage [www.wallbach.ch](http://www.wallbach.ch) abrufbar.

### **18. Anmeldung und Aufnahme**

Die Ausschreibung des Angebots erfolgt jährlich spätestens bis zum 15. Mai vor Beginn des neuen Schuljahres. Die Ausschreibung des Anmeldeprozesses wird durch die Gemeinde publiziert.

Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen (Anmeldeschluss: 20. Juni).

Neuaufnahmen während des Schuljahres sind möglich, sofern zureichende Personal- und Platzkapazitäten vorhanden sind. Über die unterjährige Aufnahme entscheidet die Leitung Tagesstrukturen.

### **19. Vertragsdauer**

Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer eines ganzen Schuljahres.

Bei Wegzug aus der Gemeinde endet das Vertragsverhältnis automatisch auf das Datum des Wegzugs.

Für Vertragsänderungen bei fortbestehender Angebotsnutzung (Wechsel oder Reduktion der Betreuungsmodule) gilt eine Frist von zwei Monaten aufs Ende des jeweiligen Kalendermonats. Die Vertragsänderung hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Leitung Tagesstrukturen zu erfolgen.

## **20. Kontaktpersonen / Ansprechpartner**

Die Kinder können sich während der Betreuung in den Tagesstrukturen mit ihren Anliegen an die jeweils tageszuständigen Betreuungspersonen wenden. Den Erziehungsberechtigten steht als direkte Ansprechperson die Leitung der Tagesstrukturen oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertretung zur Verfügung.

Zu beachten gilt, dass die Tagesstrukturen ein freiwilliges, von der Schule losgelöstes Betreuungsangebot sind. Insofern sind die Lehrpersonen und die Schulleitung während der Betreuung in den Tagesstrukturen nicht verantwortlich und gelten folglich in diesem Bereich auch nicht als Kontakt- und Ansprechpersonen für die Erziehungsberechtigten und die betreuten Kinder.

## **21. Dossierführung**

Die Tagesstrukturen führen zu jedem betreuten Kind ein persönliches Dossier mit folgendem Inhalt:

- Anmeldeunterlagen
- Gesundheits-Hinweise (Allergien/Unverträglichkeiten)
- spezielle Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten
- Notizen zu besonderen Vorkommnissen

## **E. VERSICHERUNG UND HAFTUNG**

### **22. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Es ist zwingend, dass für die zur Betreuung in den Tagesstrukturen angemeldeten Kinder eine Unfall- und eine Privathaftpflichtversicherung besteht. Die Erziehungsberechtigten sind für die zureichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Bei Unterlassen eines zureichenden Versicherungsabschlusses wird seitens der Gemeinde im Schadensfall jegliche Haftung abgelehnt.

### **23. Betreuungsausfälle**

Die Gemeinde Wallbach als Betreiberin der Tagesstrukturen übernimmt keinerlei Haftung für jegliche, den Eltern aus Betreuungsausfällen entstehende Verpflichtungen sowie daraus ergehende finanzielle Folgekosten.

### **24. Gesundheitskosten**

Die Gemeinde Wallbach als Betreiberin der Tagesstrukturen übernimmt keinerlei Haftung für Arzt-, Spital- und Rettungskosten, die durch eine während der Betreuungszeit als Notfall eingeschätzte Situation angefallen sind.

## **25. Persönliche Gegenstände/Wertsachen**

Für von den Kindern in die Betreuung mitgebrachte Wert- und andere persönliche Gegenstände obliegt den Tagesstrukturen und deren Mitarbeitenden keine Verantwortung. Die Gemeinde übernimmt bei Verlust oder Beschädigung ausdrücklich keine Haftung.

## **F. FINANZIELLES**

### **26. Betreuungskosten**

Die Erziehungsberechtigten haben gestützt aufs Elternbeitragsreglement einen Elternbeitrag an die Betreuung in den Tagesstrukturen der Gemeinde Wallbach zu leisten. Der Kostenansatz für die Betreuung in den Tagesstrukturen ergibt sich aus dem „Anhang Normkostenmodell Wallbach“. Die aktuellen Preise der einzelnen Betreuungsmodule sind auf dem Anmeldeformular aufgeführt.

Werden Kinder zu spät von der Betreuung abgeholt, wird jede angebrochene Stunde als zusätzliche Betreuungsstunde verrechnet. Nach 18 Uhr wird jede angebrochene Viertelstunde mit zusätzlich Fr. 25.-- verrechnet.

### **27. Ermässigung Elternbeitrag**

Gestützt auf das Elternbeitragsreglement können die Erziehungsberechtigten einkommensabhängig eine Ermässigung des Elternbeitrags geltend machen. Die Höhe der Gemeinde-Kostenbeteiligung ist im „Anhang Tarifstruktur“ geregelt.

Die Gemeinde-Subvention des Elternbeitrags ist durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Angebotsnutzung mit dem entsprechenden Formular und allen erforderlichen Beilagen bei der Gemeinde (Abteilung Finanzen) zu beantragen.

### **28. Kostenregelung bei Abwesenheit**

Als Grundsatz gilt, dass der reservierte Platz und die damit vertraglich gebuchte Betreuung bezahlt wird, unabhängig von der jeweiligen Präsenz des Kindes.

Jegliche Absenzen des Kindes führen zu keinerlei Reduktion der Betreuungskosten. Ausnahme: Beim Mittagstisch werden die Kosten für den betreffenden Tag erlassen, wenn bis spätestens 48 Stunden im Voraus eine Abmeldung erfolgt.

Bei einem Betreuungsausschluss bleiben die Kosten für die gebuchten Betreuungsmodule bis zum nächsten Kündigungstermin geschuldet.

Über abweichende Regelungen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

### **29. Fakturierung**

Die Rechnungsstellung der Elternbeiträge erfolgt quartalsweise rückwirkend durch die Gemeindeverwaltung. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum beträgt 30 Tage. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Abteilung Finanzen zu melden.

## **30. Zahlungsverzug**

Werden Rechnungen für gebuchte Betreuungsleistungen nicht fristgerecht bezahlt, wird der Zahlungsverzug gemahnt. Bei erfolgloser Mahnung wird das weitere Inkassoverfahren eingeleitet.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Das vorliegende Betriebsreglement wurde vom Gemeinderat Wallbach am 16. März 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung ab 01. August 2026 in Kraft.

---

Wallbach, 16. März 2026

### **GEMEINDERAT WALLBACH**

*sig. Marion Wegner-Hänggi, Gemeindeammann*

*sig. Mirjam Müller, Gemeindeschreiberin II*